

Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben^{*)}, die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären können. Damit haben die alliierten Mächte grundsätzlich anerkannt, daß es Sache der deutschen Gerichtsbarkeit ist, die gegen das deutsche Volk gerichteten Verbrechen der Vertreter des nationalsozialistischen Regimes zu untersuchen und abzuurteilen.

Die Bildung und Zusammensetzung des Gerichtshofes soll bestimmt werden durch gemeinsamen Beschluß der in Deutschland zugelassenen antifaschistischen Parteien. Der Strafprozeß soll nach der deutschen Strafprozeßordnung durchgeführt werden.

7. Oktober 1946